

Islamisches Wirtschaftsrecht 2014. Tagung an der Universität Osnabrück – 24. bis 25. Januar 2014

Souheil Thabti

Die erste Tagung zum islamischen Wirtschaftsrecht, die vom Institut für Islamische Theologie in Osnabrück organisiert wurde, erstreckte sich über zwei Tage. Am Freitag startete die Fachtagung mit den Grußworten des Vizepräsidenten der Universität Osnabrück, Prof. Dr. Härtling, des Vizepräsidenten der Al-Al-Bait-Universität (Jordanien), Prof. Dr. Al-Sumeiran, und des Institutsdirektors, Prof. Dr. Ucar (Mitglied der GAIR). Härtling verschaffte einen Überblick über die internationale Landschaft islamischer Finanzinstitute und stellte den Bezug zu inländischen ethisch und religiös motivierten Kreditinstituten her. Anschließend gab Al-Sumeiran einen ersten Einblick in das Wesen des islamischen Wirtschaftssystems, um ein besseres Verständnis der Thematik zu ermöglichen. Dabei ging er auf vereinzelte klassische Standardverträge ein und beschrieb ihre zeitgenössische Relevanz für die Strukturierung islamischer Finanzprodukte. Schließlich rundete Ucar mit einem historisch-theologischen Abriss zur Entwicklung des islamischen Wirtschaftsrechts die Einführung in diesen Themenkomplex ab.

Nach den Grußworten widmeten sich das erste und das zweite Panel dem allgemeinen Teil der Tagung. Im ersten Panel gab Prof. Dr. Rohe (Universität Erlangen, Vorstandsmitglied der GAIR) einen Überblick über das islamische Recht im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Sachverhalten und gab so die inhaltliche Eröffnung dieser Fachtagung. Rohe verfolgte einen funktionalen Ansatz und betrachtete das islamische Recht von seiner Funktion her. Unabhängig von seiner Legitimitätsgrundlage sei diese religiöser, rationeller oder gesellschaftlicher Natur. Er betonte, dass auch das islamische Recht ähnlich weltlichen Rechtsordnungen die Aufgabe zu erfüllen suche, Ordnung, Frieden und Fairness innerhalb der Gesellschaft zu schaffen. Islamisches Recht sei also auch Recht, das als solches anerkannt und herangezogen werde. Der Islam kenne die Trennung zwischen Recht und Religion, etwa bei einem in der Moschee geschlossenen Kaufvertrag. Religiös betrachtet möge dieser Abschluss eine Sünde sein, formal juristisch sei jedoch ein wirksamer Kaufvertrag entstanden. Bereits in der Frühzeit des Islam (9. Jahrhundert) habe es neben Rechtswerken auch Praktikerhandbücher gegeben, die Lösungen für Rechtsprobleme geboten hätten, etwa das *Kitāb Al-Ḥaṣṣāf fi-l-Ḥiyal*. Hinsichtlich des Übergangs vom klassischen zum modernen islamischen Recht verlangte Rohe, dass man eine klare Trennlinie im 19. Jahrhundert ziehe, da zu dieser Zeit die moderne Rechtsentwicklung angesetzt habe, bspw. Institutionalisierungs- und Kodifizierungsbestrebungen, die neben der Kolonialisierung ein weiterer Grund für diese Entwicklung seien, die nicht monokausal zu betrachten sei. Trotz moderner Kodifikationen in den arabi-

schen und islamischen Ländern komme aber dem islamischen Recht in seiner klassischen Prägung nach wie vor eine große Bedeutung zu, weil moderne Gesetze etwa in Fragen des Zivilrechts nicht in allen Fällen eine abschließende Regelung vorsähen, sondern auf entsprechende Normen im klassischen Recht verwiesen. Rohe wandte sich anschließend dem islamischen Wirtschaftsrecht zu und stellte in diesem Zusammenhang klar, dass auch im Islam Vermögen und Verträge geschützt seien. Im Koran fänden sich Aussagen zum einvernehmlichen Handel, zum *ribā*-Verbot (hier: Wucher) sowie zur verbotenen Ausnutzung von Notsituationen, um eine zuvor gehortete Ware für einen überhöhten Preis zu verkaufen. Diese Verbote seien nicht per se islamische Verbote, da man sie auch in anderen weltlichen Rechtsordnungen finde. Es gebe daneben religiös motivierte Verbote wie in Bezug auf Schweinefleisch und Alkohol. Doch auch hier seien sich islamische Juristen nicht immer einig, wie es sich mit der Wirksamkeit von über solche Gegenstände geschlossenen Kaufverträgen verhalte. Rohe beendete seinen Vortrag mit den Worten, dass die Anwendung des islamischen Wirtschaftsrechts innerhalb der deutschen Rechtsordnung aufgrund der Vertragsfreiheit problemlos sei. Etwaige Probleme sehe er im aufsichtsrechtlichen Bereich.

Der zweite Referent, Dr. Litten, LL.M. (Norton Rose Fulbright) stellte den Status Quo des Islamischen Finanzwesens in Deutschland vor und ging auf das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ein, welches das Investmentgesetz ablöste. Er zeigte auf, dass im Rahmen des § 1 Abs. 1 KAGB Spareinlagen islamischer Banken nicht – wie vermutet werden könnte – als Investmentvermögen qualifiziert werden könnten. Damit stehe die Lizenzierungspflicht islamischer Finanzprodukte und somit islamischer Banken im Vordergrund. Er stellte fest, dass es für das islamische Finanzwesen in Deutschland kein Sonderaufsichtsrecht gebe, damit viele der gängigen islamischen Finanzgeschäfte ihrer typischen Ausprägung nach nicht unter das Kreditwesengesetz (KWG) zu subsumieren seien und somit keine erlaubnispflichtigen Geschäfte darstellten. Dies liege an der abschließenden Aufzählung in § 1 KWG. Dennoch dienten sowohl die konventionellen als auch islamischen Finanzgeschäfte der Finanzierung und der Kapitalanlage. Darüber hinaus könne für die Aufsicht über islamische Finanzgeschäfte mit anlegerschützenden und ordnungspolitischen Zwecken argumentiert werden. Mögliche Lösungen des Aufsichtsproblems bestünden etwa in der Erweiterung des gesetzlichen Katalogs der aufsichtspflichtigen Finanzgeschäfte des KWG – eine solche Lösung sei jedoch mangels politischen und gesellschaftlichen Interesses nicht denkbar – oder der EU-Vorgaben; dieser Weg habe aber wenig Aussicht auf Erfolg, weil die einzelnen EU-Staaten die einzelnen Finanzgeschäfte (Anhang I, RL 2006/48EG) selbst definierten. Ein für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) in Betracht zu ziehender Lösungsansatz sehe vor, islamische Finanzprodukte mit konventionellen ökonomisch zu vergleichen und jene als Finanzgeschäfte zu qualifizieren, die mit dem gesunden Menschenverstand funktional als solche angesehen werden könnten. Schließlich sprach Litten das Problem der *šarīʿa*-Räte an. Dieses bestehe darin, dass die Entscheidungskompetenz der Geschäftsleitung durch den *šarīʿa*-Rat gefährdet sein könne. Die-

ses Problem kann seiner Meinung nach durch verschiedene Wege gelöst werden, denen allen der explizite Hinweis auf die einzig beratende Funktion des *šarī'a*-Rates gemein sei.

Im zweiten und letzten Panel des ersten Konferenztags wurde der allgemeine Teil mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive auf das islamische Wirtschaftsmodell abgerundet. In diesem Panel sprach Herr Soylu, Direktor der Kuveyt Türk Bank, der sich in seinem Vortrag mit der Frage auseinandersetzte, wie islamische Banken in einem konventionellen Regulierungsumfeld arbeiten könnten und welchen Problemen sie ausgesetzt seien. Ihm zufolge ist der inländische Rechtsrahmen auch für das islamische Bankwesen grundsätzlich geeignet. Aus diesem könne das islamische Finanzwesen schöpfen, ohne dem islamischen Rechtsrahmen in seinen Grundprinzipien zuwider zu laufen. Die letzte Finanzkrise habe zugunsten des islamischen Bankwesens einen abnehmenden Anpassungsdruck auf zinsfreie Banken und zugleich einen zunehmenden Druck auf konventionelle Banken zur Folge gehabt. Die hiesige Gesellschaft ist Soylu zufolge somit aufgrund der letzten Finanzkrise offener für neue Ansätze und Alternativen und damit optimal für die Gründung zinsfreier Banken. Diese Ausgangslage sei für solche Banken auch gleichzeitig eine Chance, ihre Behauptung, sozial gerechter und zugleich profitabel zu sein, unter Beweis zu stellen. Nichtsdestotrotz sollten dabei die noch geltenden rechtlichen und gesetzlichen Grenzen bei der Evaluierung solcher Banken nicht verkannt werden.

Mit dem Vortrag des Doktoranden Herrn Gümüşay (Universität Oxford), der über das Unternehmertum im islamischen Verständnis (EIP, Entrepreneurship from an Islamic Perspective) und seine Auswirkung auf die Arbeitsweise in Unternehmen referierte, endete der erste Konferenztage. Seine Untersuchungen zielen darauf ab herauszufinden, wie ein Unternehmen wirtschaftet, das von einem religiösen Muslim geführt wird, wie ein religiöser Geschäftsführer entscheidet und wie sich Shareholder verhalten. Im Fokus seiner Betrachtung standen drei miteinander in Zusammenhang stehende Säulen, auf denen EIP basiere: Die erste Säule bestehe im Streben nach Möglichkeiten, Werte zu schaffen, die zweite sei eine sozio-ökonomische bzw. ethische, die auf die gesellschaftlichen Interessen und Bedürfnisse abstelle, und schließlich stelle die dritte Säule die religiös-spirituelle Grundlage dar. Gümüşay zufolge stehen diese Säulen in einem Zusammenspiel und beeinflussen sich gegenseitig. EIP sollte nicht bloß als soziales oder ethisches Unternehmertum verstanden werden, weil letzteres nicht auf religiösen Textquellen basiere und keinen konkreten religiösen Vorgaben folge. Auch stellte er klar, dass EIP nicht Muslimen allein vorbehalten sei, sondern auch Nichtmuslimen offenstehe. Ein Unternehmen, das sich islamischen Vorgaben verschreibe, solle in seiner Unternehmensstruktur Personal (Geschäftsleitung, Mitarbeiter, etc.) muslimischen Glaubens aufweisen, um als islamisch bezeichnet werden zu können. Ungeachtet dessen stelle der Islam an sich keine ökonomischen Theorien auf, weshalb es verfehlt sei, von Islamic Entrepreneurship oder Islamic Finance zu sprechen. Vielmehr biete der Islam einen Rahmen, innerhalb

dessen Ökonomen selber Theorien und Modelle aufstellen könnten. Man solle daher von einer Ökonomie bzw. einem Unternehmertum aus islamischer Perspektive sprechen, die/das auf islamischen Werten gründe und sich am Rahmen dieser orientiere. Die Tatsache, dass auch Menschen mit religiösem Bezug Unternehmen leiteten oder in Unternehmen arbeiteten, zeige die Wichtigkeit der Einbeziehung der Religion als Element in die Unternehmensforschung. Dabei wirke sich EIP auf der Mikro-Ebene (Einzelunternehmen), Meso-Ebene (die zwischen Mikro- und Makro-Ebene vermittele, z. B. Organisationen) und Makro-Ebene (Markt, Staat) aus. Er kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem Bereich noch viel interdisziplinär geforscht und Religion als ein den Menschen prägendes Element mehr in die wissenschaftliche Unternehmensforschung einbezogen werden sollte.

Am Samstag, dem zweiten Konferenztag, befasste sich das erste Panel mit den Produkten islamischer Banken, die von Prof. Dr. Ebert (Universität Leipzig, erster Vorstandsvorsitzender der GAIR) vorgestellt wurden. Ebert erklärte zunächst die Konzeption und Entwicklung der Grundprinzipien, die die islamischen Produkte bestimmen. Neben der grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit zeigten sich diese Grundprinzipien im Verbot von Zins- und Risikogeschäften, das sich am Glücksspielverbot orientiere. Diese Verbote seien für jegliche Verträge im Wirtschaftsleben zu beachten, insbesondere im Bank- und Versicherungsgeschäft. Daneben hätten die Rechtsgelehrten ethische Rechtsprinzipien formuliert, die es erlaubten, die Anwendung islamischer Normen entweder zu verändern oder außer Kraft zu setzen, um den gegebenen gesellschaftlichen Bedürfnissen zu entsprechen. Darüber hinaus zeigte er auf, wie diese Grundprinzipien legitimiert seien, und stellte schließlich die einzelnen Produkte in ihrer klassischen Ausprägung dar, d. h. wie sie in den klassischen Rechtswerken beschrieben wurden, und ordnete sie den modernen Produkten islamischer Banken zu. Besondere Aufmerksamkeit galt dem *muḍāraba*-Vertrag. Diesen behandelte Dr. Heckel (Universität Leipzig, Mitglied der GAIR) ausführlich und stellte anschließend einen Normierungsvorschlag vor, der seiner Meinung nach Einzug in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) finden könnte, um so das deutsche Vertragsrecht um einen Vertragstyp zu erweitern, der im deutschen Recht kein Pendant habe. Zunächst stellte er die *muḍāraba* vor und kam dabei zu dem Ergebnis, dass es „die“ *muḍāraba* nicht gebe. Das werde gerade im Hinblick auf Einzelfragen deutlich, die Rechtsschulen unterschiedlich beantworteten. Weil es sich bei der *muḍāraba* zunächst um einen gewöhnlichen Vertrag zwischen zwei Parteien handle und nicht den großen Banken vorbehalten sei, könne sie auch im inländischen Alltag zur Anwendung kommen, weshalb die gesetzliche Normierung eines solchen Vertrags erforderlich erscheine. Darüber hinaus gebe es das gleichnamige Bankprodukt. Dies lasse eine gesonderte Regelung angebracht erscheinen.

Das erste Panel endete mit einem Vortrag von Dr. Bälz (RAe Amereller, Mitglied des Kuratoriums der GAIR), in dem er sich mit der *ṣarīʿa*-Konformität und dem sich daraus ergebenden *ṣarīʿa*-Risiko befasste. Das *ṣarīʿa*-Risiko stellt seiner Ansicht

nach ein großes Problem in Streitfällen dar, was der international berühmte Gerichtsprozess *Shamil Bank of Bahrain vs. Beximco Pharmaceuticals Ltd* verdeutlicht habe.¹ Die *šarī'a*-Konformität bezeichne in Bezug auf islamische Finanzprodukte die Einhaltung der Vorgaben des islamischen Rechts. Diese sei praktisch der Hauptunterschied zwischen islamischen und konventionellen Banken. Islamische Banken benötigten zur Deklaration der Schariakonformität ihrer Produkte eine Zertifizierung derselben und beauftragten sog. externe *šarī'a*-Boards, die diese Aufgabe übernahmen. Oft, und das sei ein Kritikpunkt unter vielen, seien die zertifizierenden Rechtsgelehrten zugleich auch die Berater der die Zertifizierung erstrebenden Bank. Sie zertifizierten, was sie zuvor beraten (und quasi mitentwickelt) hätten. Lösungen für das problematische Zertifizierungsmodell gebe es in den *šarī'a*-Standards der AAOIFI (Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institution) und IFSB (Islamic Financial Services Board) sowie im Aufsichtsrecht. Letzteres bedeute für Aufsichtsbehörden, die Zertifizierung entweder selbst zu übernehmen oder die Zertifizierungspraxis islamischer Rechtsgelehrte zu regulieren (d. h. Rahmen, Aufgaben und Kompetenzen). Für Deutschland sei die staatliche Einmischung in den Zertifizierungsprozess aufgrund des Eingriffsverbots nach Art. 4 Grundgesetz (GG) jedoch nicht möglich. Aufgrund des Interpretationspluralismus im islamischen Recht komme es in der Praxis zum *šarī'a*-Risiko, das in dem oben genannten Gerichtsprozess deutlich werde. Schließlich hob er hervor, dass *šarī'a*-Konformität und somit das *šarī'a*-Risiko auch zukünftig ein zentrales Thema des Islamischen Bankwesens als Teil des islamischen Rechts sein würden.

Nach der Mittagspause waren Kapitalmarktinstrumente Gegenstand der Darstellung. Prof. Dr. Casper (Universität Münster) stellte islamkonforme Aktienfonds vor und betonte die bereits bei seinem Vorredner genannte *šarī'a*-Konformität, welche im Zusammenhang mit dem intendierten Anlegerschutzgedanken des Gesetzgebers im Einzelfall ein Problem darstellen könnte, das aber aus seiner Sicht, wie bereits bei Litten und Ebert angeklungen sei, lösbar sei. In seinem Vortrag behandelte Casper die Risikoverteilung in solchen Aktienfonds und deren wesentlichen Änderungen durch das neue KAGB. Nachdem er die Grundstruktur islamischer Aktienfonds und ihre Besonderheiten (Zins-, Glücksspiel- und Spekulationsverbot sowie Handelsverbot mit bestimmten Waren) aufgezeigt hatte, widmete er sich dem am 22.07.2013 in Kraft getretenen KAGB, welches eine Abkehr vom formellen hin zum materiellen Fondsbegriff als wesentliche Ande-

1 Die Klägerin, eine islamische Bank mit Sitz in Bahrain, hatte mit den Beklagten einen *murābaha*-Finanzierungsvertrag geschlossen, woraufhin die Klägerin im Auftrag der Beklagten am 28. 12.1995 Waren im Wert von USD 15 Mio. erworben und diese für einen Preis in Höhe von USD 17.58 Mio. an die Beklagten weiterveräußert hatte. Der Kaufpreis war zahlbar in mehreren Raten bis zum 28. 12.1997. Die Beklagten gerieten in Verzug. Umschuldungsverhandlungen blieben ohne Erfolg. Daraufhin erhob die Bank Klage vor dem High Court in London, den der Vertrag als Gerichtsstand bestimmte. Die Beklagten verteidigten sich unter anderem damit, der Vertrag sei nach islamischem Recht unwirksam, weil er gegen das Zinsverbot (Verbot des *ribā*) verstoße. Die streitgegenständliche Transaktion sei in Wirklichkeit ein verzinstes Darlehen, das man lediglich als *murābaha* „bezeichnet“ habe.

rung mit sich gebracht habe. Wichtigste Kriterien für islamische Aktienfonds sind Casper zufolge die Transparenz der Anlagestrategie und die auf Beratung, Zertifizierung und Überwachung beschränkten Funktionen des *šarī'a*-Boards. Casper kam zu dem Schluss, dass islamische Aktienfonds, die auf dem Konzept der *mudārabā* basierten, problemlos unter dem deutschen KAGB aufgelegt werden könnten. In Haftung sei der Emittent bei fehlender *šarī'a*-Konformität dann zu nehmen, wenn er die Produkte als *šarī'a*-konform beworben habe, obwohl sie es offenkundig nicht seien, eine Prüfung auf *šarī'a*-Konformität nicht vorgenommen worden sei oder ein Hinweis auf die Risikoübernahme des Kunden aufgrund falscher Norminterpretation nicht erfolgt sei.

Mit anleiheähnlichen aber islamkonformen Produkten (*šukūk*) setzte sich Dr. Sacarcelik (Mitglied des Kuratoriums der GAIR) in seinem Vortrag auseinander und stellte die Ergebnisse seiner mit dem Förderpreis der Stiftung Kapitalmarktrecht ausgezeichneten Dissertation vor. Nach Begriffsklärung, historischem Überblick und Darstellung der aktuellen Marktentwicklung von *šukūk* zeigte Sacarcelik die Einsatzmöglichkeiten und die verschiedenen *šukūk*-Typen und ihre Underlyings² auf und beschrieb die Struktur von *šukūk al-iğāra* (Rückmietverkauf), die er anhand eines Beispiels veranschaulichte. Sacarcelik zufolge sind *šukūk* grundsätzlich Wertpapiere sui generis; im Einzelfall könnten sie auch als Asset-backed Securities (ABS), Schuldverschreibung nach § 793 Abs. 1 Satz 1 BGB und/oder Finanzinstrument nach § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 KWG angesehen werden. Er beschrieb das Verfahren zur Emission solcher Papiere nach deutschem Recht, benannte die erforderlichen Dokumente sowie die Anforderungen an den Prospekt und erörterte die Vertragsbedingungen, die bei diesen Wertpapieren üblich seien. Sacarcelik schloss mit einer näheren Betrachtung des eingangs dargestellten *šukūk al-iğāra* und ging auf einzelne Problempunkte ein, etwa, ob in dieser Struktur ein tatsächlicher Kauf- oder lediglich ein atypischer Darlehensvertrag enthalten sei und welche Auswirkungen das auf die schuldrechtliche Einordnung dieser Struktur habe.

Das letzte Panel thematisierte den Bereich islamischer Versicherungen und Stiftungen. Dr. Stiffl (Münchener Rückversicherung) erklärte in seinem Vortrag die Funktionsweise und Mechanismen des *takāful* (islamische Versicherung) im Verhältnis zum islamischen Rechtsrahmen. Ihm ging es unter anderem um die islamrechtliche Behandlung des *ğarar*-Begriffs (vertragliche Unklarheit) und darum, wie dieser in Versicherungsverträgen zu verstehen sei. Er beschrieb zunächst die Begriffe *maisir* und *ribā* sowie ihre Bedeutung für das Versicherungsgeschäft und zeigte in Bezug auf das Zinsverbot, dass die Mehrheit der Gelehrten die Zinsen in der synallagmatischen Natur (*mu'āwada*) des Versicherungsvertrags sähen und u. a.³ deshalb einen solchen Vertrag für unvereinbar mit der *šarī'a* einstufen. Dabei handle es sich beim Versicherungsgeschäft um eine Dienstleistung, die in der Schaffung von Sicherheit bestehe. Ausgehend von der Mehrheitsan-

2 Basiswerte.

3 Etwa aufgrund der Geschäftsstruktur und der Art und Weise der Vermögensverwaltung.

sicht, die konventionelle Versicherungen für nicht *šarī`a*-konform halte, sei eine entsprechende Alternative (*takāful*) entwickelt worden. Eine solche *šarī`a*-konforme Versicherung beruhe auf dem Solidaritätsgedanken ähnlich dem deutschen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Der Form nach handle es sich Stiffl zufolge in der Tat um eine Alternative zum konventionellen Pendant, inhaltlich seien aber keine entscheidenden Unterschiede erkennbar. Die Leistungsgarantie erfordere im Schadensfall eine Rückstellung, die beim *takāful* mittels *qard ḥasan* (zinsloses Darlehen) durch den Verwalter (*wakīl*) des *takāful*-Fonds gebildet werde. Hierdurch erfolge ein Risikotransfer von den Versicherten auf den Verwalter, der im Grunde genommen nicht *šarī`a*-konform sei. Anschließend behandelte Stiffl den *ḡarar*-Begriff anhand der Prinzipien der Versicherbarkeit und kam zu dem Ergebnis, dass für die *šarī`a*-Konformität von Versicherungen eine genaue Abgrenzung zum exzessiven *ḡarar* notwendig sei. Am Ende betonte er die Bedeutung der interdisziplinären Forschung und die anzustrebenden Synergieeffekte zwischen islamischer (Recht-)Wissenschaft und Versicherungswirtschaft, um praktische *šarī`a*-konforme Lösungen anbieten zu können.

Im zweiten Vortrag dieses Panels und damit dem letzten dieser Tagung widmete sich Dr. Salama (III, Universität Osnabrück, Mitglied der GAIR) den islamischen Stiftungsförmern (sing. *waqf*). Zunächst behandelte er die Stiftungen ausgehend von den klassischen Rechtswerken der sunnitischen Rechtsschulen und nannte die Voraussetzungen für das Zustandekommen, die Gründung und schließlich die Verwaltung einer solchen Stiftung. Anschließend stellte er vor, wie die AAOIFI klassische Meinungen in ihren *šarī`a*-Standard zu Stiftungen aufgenommen habe. Er unterstrich die Rolle solcher Institute für die Muslime in Deutschland und die Möglichkeit der praktischen Umsetzung in der deutschen Rechtsordnung.

Die Tagung endete mit einem Fazit und einer Bewertung, die Prof. Dr. Kozali (III, Universität Osnabrück), vortrug. In seinem Abschlusswort hob er die das islamische Recht charakterisierende Gesamtbetrachtung menschlichen Handelns hervor. Das islamische Recht orientiere sich stets an den natürlichen Bedürfnissen der Gesellschaft und entwickle normative Regelungen, die die Erleichterung zwischenmenschlicher Beziehungen zum Gegenstand habe.

Souheil Thabti (Mitglied der GAIR), M. A., ist Certified Sharia Auditor and Advisor (AAOIFI), Mitglied des internen Ethikrats bei der Kf Bank AG (in Gründung), Dozent für Arabisch und Islamisches Wirtschaftsrecht am Institut für Islamische Theologie (Uni Osnabrück) sowie Doktorand am III (Thema: Intentionen der Scharia im Islamic Banking am Beispiel der Sparkonten islamischer Banken in Deutschland).